



## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern (Stand 01.07.2018)

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und BAVARIA TITAN (Bavaria Stahl und Metall Import / Export GmbH) (nachfolgend: BAVARIA TITAN) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Bedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn BAVARIA TITAN sie schriftlich anerkannt hat. Als Anerkennung gilt weder Schweigen von BAVARIA TITAN noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant in einem seiner Schreiben auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und BAVARIA TITAN auf ein solches Schreiben, das auf dessen AGB verweist, Bezug nimmt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn BAVARIA TITAN ausdrücklich Abweichungen von nachstehenden Bedingungen gegenüber dem Lieferanten schriftlich genehmigt. Mit der Ausführung der Bestellung erkennt der Lieferant im Übrigen diese AEB ausdrücklich an. Diese AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Diese AEB gelten auch für künftige Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart worden sind. Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrages gültige Fassung der AEB, die unter <http://www.BAVARIA-TITAN-stahl.de/agb> abrufbar ist.
- (3) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### § 2 Vertragsschluss; Umfang der Leistungspflicht

- (1) Die Vertragssprache ist deutsch.
- (2) BAVARIA TITAN fühlt sich an seine Bestellung eine Woche ab Absendung an den Lieferanten gebunden, soweit sie nicht vorher in gegenseitigem Einvernehmen storniert wird. Nach Ablauf der Frist behält BAVARIA TITAN sich vor, die Bestellung zu widerrufen.
- (3) Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten, Umstände und Gegebenheiten sowie der Verwendungszweck seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. BAVARIA TITAN verpflichtet sich, soweit diese Daten, Umstände, Gegebenheiten, sowie der Verwendungszweck nur BAVARIA TITAN bekannt sind, diese Informationen auf Nachfrage des Lieferanten diesem unverzüglich weiterzugeben. Dies gilt auch für die vorgeannten Informationen, die BAVARIA TITAN von deren Kunden zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere Verwendung notwendig sind, dass sie für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind und dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Gleiches gilt für die Tatsache der wirtschaftlichen Verwendung. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie Werksnormen, Zeichnungen und sonstig überlassene Spezifikationen einhalten. Der Lieferant hat BAVARIA TITAN über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten, insbesondere für die Einfuhr der bestellten Ware, zu informieren.
- (4) BAVARIA TITAN kann im Rahmen der Zumutbarkeit und in Abstimmung mit dem Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine werden wir angemessene Regelungen treffen. Eine solche Regelung soll in Textform bestätigt werden.

### § 3 Preise; Zahlungsbedingungen

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sie sich jeweils einschließlich aller Gebühren und Preiskomponenten (Nebenleistungen und Nebenkosten) wie z.B. Versand, Verpackung Konservierung und Zwischenlagerung bis zum Versand, Transport- und Haftpflichtversicherung, Montage, Einbau.
- (2) Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 20 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie unter Berücksichtigung banküblicher Überweisungszeiten beim Lieferanten eingegangen ist. Die Frist beginnt, wenn BAVARIA TITAN die Leistung und eine den Anforderungen dieser Bedingungen entsprechende Rechnung sowie das angeforderte Werkzeugeignis erhalten haben. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
- (3) Kommt BAVARIA TITAN in Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, jährliche Verzugszinsen i.H.v. 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.
- (4) Zahlungen erfolgen stets vorbehaltlich einer Prüfung der Rechnung. Zahlungen bewirkt BAVARIA TITAN unbar per Überweisung. Bei mangelhafter Lieferung ist BAVARIA TITAN berechtigt, die Zahlung wertenteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Rechnungen sind mit der Bestell-, Artikel-, Lieferchein- und Lieferantenummer zu versehen und uns gemeinsam mit dem Werkzeugeignis in Schriftform zu übermitteln.
- (5) Der Lieferant ist vorherige schriftliche Zustimmung von BAVARIA TITAN nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen BAVARIA TITAN zustehen und die nicht auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

### § 4 Eigentumsübergang

Mit Eingang der Ware bei BAVARIA TITAN bzw. beim von BAVARIA TITAN benannten Empfänger geht das Eigentum an der Ware auf BAVARIA TITAN über. Der Erklärung eines Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten, der über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgeht, widerspricht BAVARIA TITAN ausdrücklich. Das Eigentum kann – wenn überhaupt – nur für die jeweils gelieferte Ware im Rahmen des einfachen Eigentumsvorbehalts vorbehalten werden.

### § 5 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Für alle Lieferklauseln gelten die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Incoterms (zurzeit: Incoterms 2010).
- (2) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und als Fixtermine bzw. fixe Fristen zwingend einzuhalten. Soweit ein Lieferdatum kalendermäßig bestimmbar ist, gilt dieses als Fixtermin mit den daraus resultierenden Rechten für BAVARIA TITAN. Wird als Liefertermin eine Kalenderwoche genannt, so ist die Lieferung rechtzeitig, wenn sie bis zum letzten Werktag dieser Woche erfolgt ist. Insbesondere bedarf es in diesem Fall keiner weiteren Inverzugsetzung.
- (3) Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei BAVARIA TITAN oder bei dem von BAVARIA TITAN bestimmten Empfänger. Der Lieferant hat BAVARIA TITAN eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform anzuzeigen. Auch auf von ihm nicht zu vertreten-

## BAVARIA TITAN Bavaria Stahl und Metall Import / Export GmbH

- de Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er seiner Anzeigepflicht nachgekommen ist.
- (4) Bei Verzug ist BAVARIA TITAN berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % vom Gesamtaufwand pro angefangene Woche, maximal 5 % des Gesamtaufwands zu fordern. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die BAVARIA TITAN zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs nicht berührt. Etwaig gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann bis zur vollständigen Bezahlung der verspätet gelieferten Ware geltend gemacht werden.
  - (5) Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und BAVARIA TITAN für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Betroffene in Verzug befindet. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen.

### § 6 Geheimhaltung; Unterlagen

- (1) Der Lieferant wird die ihm von BAVARIA TITAN überlassenen oder ihm in sonstiger Weise bekannt werdenden Informationen, wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw., geheim halten, Dritten (auch Subunternehmern und Unterlieferanten) nicht ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BAVARIA TITAN zugänglich machen und nicht für andere als die von BAVARIA TITAN bestimmten Zwecke verwenden, und zwar auch nicht nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die - ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden und/ oder dem Stand der Technik entsprechen oder für die BAVARIA TITAN die ausdrückliche Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt hat. Der Lieferant darf ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BAVARIA TITAN nicht mit der Geschäftsbeziehung zu BAVARIA TITAN werben.
- (2) Wenn wir dem Lieferanten Unterlagen und Fertigungsmittel, wie z. B. Werkzeuge oder Messmittel, zur Verfügung stellen, wird dadurch das Eigentum nicht auf den Lieferanten übertragen. Vervielfältigungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BAVARIA TITAN angefertigt werden. Sämtliche Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum von BAVARIA TITAN über. Es gilt hiermit zwischen dem Lieferanten und BAVARIA TITAN als vereinbart, dass der Lieferant die Vervielfältigungen für BAVARIA TITAN verwahrt. Der Lieferant hat die ihm zur Vervielfältigung gestellten Unterlagen und Fertigungsmittel sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und gegen die üblichen Gefahren (z.B. Diebstahl, Untergang, Wasser, Feuer) zu versichern und auf Verlangen von BAVARIA TITAN hin jederzeit herauszugeben. Ein Zurückhaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Zur Verfügung gestellte Unterlagen und Fertigungsmittel sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und für andere als die vertraglichen vereinbarten Zwecke, insbesondere die Erfüllung der Bestellung nicht verwendet werden. Soweit sie zur Ausführung von Leistungen Unterlieferanten zugänglich gemacht werden müssen, sind diese schriftlich entsprechend zu verpflichten. Die von BAVARIA TITAN gefertigten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen verbleiben im Eigentum von BAVARIA TITAN und dürfen nur nach vorheriger, ausdrücklich schriftlich erklärter Genehmigung durch BAVARIA TITAN und nur aus fertigungstechnischen Gründen weitergegeben werden.
- (3) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus § 6 (1) und (2) wird für den Lieferanten sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 25.000,00 fällig. Es bleibt dem Lieferanten unbenommen, die Angemessenheit der Vertragsstrafe gerichtlich klären zu lassen. Bereits gezahlte Vertragsstrafen sind auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.

### § 7 Umfang der Gewährleistung; Ausübung der Mängelrechte

- (1) Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen AEB nichts anderes ergibt.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf BAVARIA TITAN die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen (einschließlich chemische und mechanische Werte sowie Spezifikationen aus Werkzeugeignissen und Prüfbescheinigungen), die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden oder vom Verkäufer vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von BAVARIA TITAN, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- (3) Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte (z.B. Patent, Geschmacks- bzw. Gebrauchsmuster oder Urheberrechte) in der Bundesrepublik Deutschland und in von BAVARIA TITAN genannten Ländern, in die BAVARIA TITAN die Ware weiter liefert, verletzen. Der Lieferant haftet für Schäden, die BAVARIA TITAN und deren Abnehmern wegen der Verletzung solcher Rechte entstehen. Er hat BAVARIA TITAN und deren Abnehmer auf erste Anforderung hin von Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Verletzung derartiger Schutzrechte sowie aller anfallenden Aufwendungen, z.B. Rechtsverfolgungskosten, im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme freizustellen.
- (4) Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Hierzu wird er ein Qualitätssicherungssystem nach DIN ISO 9000 bis 9004 aufbauen und unterhalten. Der Lieferant gewährt BAVARIA TITAN jederzeitigen Zutritt zur Überprüfung der Einhaltung des Qualitätssicherungssystems.
- (5) Das Wahlrecht der Art der Nacherfüllung, also Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Ware, steht in jedem Fall BAVARIA TITAN zu. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden kann BAVARIA TITAN nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen, wenn der Lieferant der Aufforderung zur Nachbesserung durch BAVARIA TITAN nicht innerhalb einer kurzen Frist nachkommt. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Nachbesserung und Nachlieferung erfolgen jeweils frei Verwendungsstelle. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung und der Nachlieferung entstehenden Kosten. Wird aufgrund schuldhaft fehlerhafter Lieferung eine stückweise oder 100 % ige Überprüfung der Lieferungen erforderlich, trägt der Lieferant die dabei entstehenden Kosten, soweit es sich nicht um die Kosten der Überprüfung i.S.d. § 377 HGB handelt. Im Übrigen haftet der Lieferant für sämtliche BAVARIA TITAN aufgrund fehlerhafter Lieferungen mittelbar oder unmittelbar entstehenden



**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)**  
Zur Verwendung im Geschäftsverkehr  
gegenüber Unternehmern (Stand 01.07.2018)

Schäden, auch für Mangelfolgeschäden. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungshilfen.

- (6) Soweit BAVARIA TITAN seinem Kunden eine nach gutem kaufmännischen Brauch übliche Vertragsstrafe versprochen hat und dieser die Vertragsstrafe bei BAVARIA TITAN berechtigt geltend macht, wird der Lieferant die Vertragsstrafe im Rahmen des Schadensersatzes übernehmen bzw. BAVARIA TITAN insoweit freistellen, soweit die Vertragsstrafe durch Handlungen des Lieferanten ausgelöst worden ist.
- (7) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte von BAVARIA TITAN gegen den Lieferanten richtet sich alleine nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und der Neubeginn von Fristen bleiben unberührt. Bei erfolgter Nachbesserung oder Nachlieferung beginnen die jeweiligen gesetzlichen Gewährleistungsfristen mit erfolgreichem Abschluss der Nachbesserung bzw. Nachlieferung erneut.
- (8) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von BAVARIA TITAN beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle von BAVARIA TITAN unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von BAVARIA TITAN im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Soweit Produkte geliefert werden, die weiterer Arbeiten oder Montagen bedürfen, beginnt die Mängel- bzw. Qualitätskontrollfrist erst mit Abschluss der Zuarbeiten bzw. Abschluss der Montagearbeiten zu laufen. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Im berechtigten Beanstandungsfall kann der Lieferant mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Wird ein Mangel erst später, auch bei Einbau oder Anbringen durch einen späteren Käufer, offenkundig, so genügt zur Unverzüglichkeit der Mangelanzeige seitens BAVARIA TITAN gegenüber dem Lieferanten die Anzeige innerhalb von 5 Werktagen, nachdem BAVARIA TITAN über den Mangel in Kenntnis gesetzt wurden.

**BAVARIA TITAN**  
Bavaria Stahl und Metall  
Import / Export GmbH

- (9) Der Lieferant haftet für jede Form der Fahrlässigkeit, auch soweit ihm das Handeln eines Dritten (z.B. Erfüllungsgehilfe oder organschaftliche Vertretung) zuzurechnen ist.

**§ 10 Rechtswahl; Gerichtsstand**

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Sitz ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. BAVARIA TITAN ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

**§ 11 Sonstiges**

- (1) Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Alle Erklärungen und Anzeigen, die zur Änderung dieses Vertrages oder aufgrund dieses Vertrages abgegeben werden, bedürfen, sofern diese Bedingungen nichts anderes bestimmen, der Textform.
- (3) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- (4) BAVARIA TITAN weist darauf hin, dass personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeitet werden.